Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

SV/FIN/031/2021 **Sitzungsvorlage**
öffentlich

Verabschiedung einer neugefassten Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: Verfasser:	01.11.2021 Heidemann, Ines
Produkt: 11104 Finanzverwaltung		

Datum	Gremium
16.11.2021 29.11.2021 08.12.2021	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft Verwaltungsausschuss Rat

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) wird in der als Anlage beigefügten Entwurfsfassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme und zur Umschuldung von Krediten (Kreditrichtlinie) ist notwendig, da sich die gesetzlichen Grundlagen geändert haben. Mittlerweile sind das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und auch die Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) gültig.

Aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen ist die Kreditrichtlinie gänzlich neu gefasst worden. Darüber hinaus hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport einen Runderlass zur ‚Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen‘ erlassen, der vorschreibt, dass die Kommunen eine Kreditrichtlinie durch ihre Vertretung beschließen lassen müssen.

Die Stadt Diepholz hat seit 2006 eine Kreditrichtlinie, die jetzt neugefasst wurde.

Neben der Änderung der gesetzlichen Grundlagen gibt es nur wenige inhaltliche Änderungen. Im § 3 Abs. 3 des Richtlinienentwurfes wurde die konkrete Verfahrensart der Einholung der Kreditangebote festgelegt. Der geänderte Absatz 4 verdeutlicht, dass bei der Aufnahme eines Kredites und bei Festlegung der Laufzeit immer die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Diepholz im Blick behalten werden muss.
Die Ergänzung des § 5 Abs. 1 der Kreditrichtlinie erfolgt zur Klarstellung der Kündigungsrechte aus dem Blickwinkel der möglichen wirtschaftlichen Vorteile für die Stadt Diepholz.
Des Weiteren soll der § 10 Abs. 3 bezüglich der Beteiligung des Rates bei der Aufnahme von Umschuldungskrediten geändert werden. Soll eine Umschuldung von Krediten in einem Haushaltsjahr erfolgen, so ist die Umschuldung bereits bei der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen und der Rat stimmt ihr bereits mit dem Haushaltsbeschluss zu. Deshalb reicht eine Darstellung der Umschuldung mit dem Jahresabschluss aus. Es muss nicht, wie bisher vorgesehen, ein gesonderter Umschuldungsbeschluss des Rates herbeigeführt

werden.
Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich in der angeführten Art und Weise unter anderem aus der gemeinsamen Musterrichtlinie des Niedersächsischen Städtetages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes.

Anlagen:

- Entwurf der neugefassten Richtlinie für die Aufnahme und zur Umschuldung von Krediten der Stadt Diepholz

gez. Marré
Bürgermeister